

WARTENBERG-FAHRSCHULE

Rolf Schnider

www.wbfs.ch

Seminarstrasse 79 ----- Telefon 061 461 61 61

4132 Muttenz ----- Telefon 079 330 94 94

Via sicura (Erste Tranche)

Am 1. Januar 2013 tritt ein erstes Paket mit Massnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms «Via sicura» in Kraft. Darin enthalten sind Massnahmen gegen Raser wie die Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen sowie das Verbot von Radarwarnungen. Ebenfalls angepasst wird das Mindestalter für Rad fahrende und Fuhrleute.

Am 15. Juni 2012 hat das Parlament das Verkehrssicherheitsprogramm «Via sicura» angenommen. Der Bundesrat hat beschlossen, die darin enthaltenen Massnahmen gestaffelt in Kraft zu setzen.

Die **erste Tranche** tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Eine **zweite Tranche** soll auf Anfang 2014 in Kraft treten. Diese beinhaltet Massnahmen, die Umsetzungsvorschriften auf Verordnungsstufe brauchen. Dazu wird im nächsten Frühjahr ein Anhörungsverfahren bei den Kantonen und interessierten Organisationen durchgeführt. Der **dritte Teil** enthält Massnahmen, die mehr Vorbereitungszeit brauchen. Dies vor allem wegen der Anpassung der Informatik-Systeme auf Bundes- und Kantonebene. Sie können deshalb erst ab 2015 in Kraft gesetzt werden.

Am 1. Januar 2013 treten in Kraft:

Begleitung auf Lernfahrten:

Neu dürfen Personen, die nur den Führerausweis auf Probe besitzen, keine Lernfahrten mehr begleiten.

Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz:

Bei bestimmten Tatbeständen wie Fahren unter Einfluss von Betäubungsmitteln, extremen Geschwindigkeitsübertretungen oder Ausbremsmanövern (Schikanestopps) wird obligatorisch eine Fahreignungsuntersuchung angeordnet.

Massnahmen gegen Raser:

Ein **Raserdelikt** liegt vor, wenn:

die vorgeschriebene Geschwindigkeit	wie folgt überschritten wird:
• in der 30 km/h-Zone :	um 40 km/h
• innerorts (50 km/h):	um 50 km/h
• ausserorts (80 km/h):	um 60 km/h
• auf Autobahnen (120 km/h):	um 80 km/h .

Bei einem **Raserdelikt** wird der **Führerausweis für mindestens 2 Jahre entzogen**. Im Wiederholungsfall erfolgt dies für immer. Eine ausnahmsweise Wiedererteilung nach 10 Jahren ist nur möglich, wenn ein positives verkehrspsychologisches Gutachten vorliegt. Zudem wird die Strafandrohung bei Raserdelikten verschärft. Neu gilt eine **Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr**, und die **Höchststrafe** wird auf **4 Jahre** Freiheitsstrafe angehoben.

Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen:

Bei groben Verkehrsregelverletzungen, wie krassen Geschwindigkeitsübertretungen, kann das Fahrzeug eingezogen und verwertet werden, sofern der Täter oder die Täterin dadurch von der Begehung weiterer Delikte abgehalten werden kann.

Verbot von Radarwarnungen:

Öffentliche (z.B. Internet, Radio, TV) oder entgeltliche (z.B. Abo Radarwarnzentrale) Warnungen vor Verkehrskontrollen sind verboten.

Mindestalter für Rad fahrende und Fuhrleute:

Das **Mindestalter für das Fahren eines Fahrrades** auf Hauptstrassen beträgt **neu 6 Jahre**. Das Mindestalter für Fuhrleute (Lenker von Tiergespannen) wird auf 14 Jahre angehoben.